

BVGer D-2488/2015 vom 9. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2488_2015

FR: TAF D-2488/2015 du 9 juin 2015

IT: TAF D-2488/2015 del 9 giugno 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 38 der Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich [TestV, SR 142.318.1] i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG, Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Rechtsvertretung stellt zunächst in formeller Hinsicht den Antrag, der vorliegende Fall sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, da diese den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt habe. So sei es dem Beschwerdeführer erst kurz nach seiner Anhörung vom 19. März 2015, nämlich am 28. März 2015, gelungen, erstmals seit seiner Flucht mit seiner Tante in Kontakt zu treten, wobei er von ihr neue, durchaus entscheidende Tatsachen erfahren habe. In diesem Zusammenhang werde deshalb eine weitere Befragung des Beschwerdeführers durch das SEM beantragt (vgl. Beschwerde S. 4/ II. 3.).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht stellt vorliegend fest, dass das SEM der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit der Abgabe seines Entscheidentwurfs die Gelegenheit eingeräumt hat, eine Stellungnahme abzugeben, wovon diese mit Eingabe vom 1. April 2015 denn auch einlässlichen Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus hat das SEM diese Stellungnahme in seiner Verfügung vom 8. April 2015 materiell gewürdigt. Angesichts dieser Tatsachen besteht aus Sicht des Gerichts keine Veranlassung, den Beschwerdeführer zu den nachträglich geltend gemachten Sachverhaltsvorbringen zusätzlich persönlich zu befragen, weshalb der diesbezügliche Verfahrens Antrag abzuweisen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Es bleibt zu prüfen, ob es dem Beschwerdeführer gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation glaubhaft zu machen.

E. 6.2

Die Rechtsvertreterin zitiert in diesem Zusammenhang das in den Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] publizierte Urteil 2006 Nr. 3, wonach eine begründete Furcht im Sinne von Art. 3 AsylG angenommen werden müsse, wenn die mit der Durchsetzung der Dienstpflicht betrauten Organe des eritreischen Staates mit der betroffenen Person in konkreten Kontakt getreten seien und aus diesem Kontakt erkennbar werde, dass die Person rekrutiert werden sollte. Sei ein solcher Kontakt erfolgt und entziehe sich die betroffene Person in der Folge der Rekrutierung,

müsse davon ausgegangen werden, dass dieses Verhalten als Verletzung der Dienstpflicht verstanden werde. Ein konkreter Kontakt mit den Militärbehörden, welcher Anlass zu begründeter Furcht gebe, sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn die betroffene Person aus dem Dienst desertiert sei oder wenn sie einen Marschbefehl erhalten habe. Daneben könne aber auch ein informeller Kontakt mit dem Militär oder der Militärpolizei die Furcht vor ernsthaften Nachteilen begründen, sofern aus einem solchen Kontakt ersichtlich werde, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte und sie sich dieser Rekrutierung entzogen habe. Im vorliegenden Fall sei die mit der Durchsetzung der Dienstpflicht betraute Behörde mit dem Beschwerdeführer konkret in Kontakt getreten. Aus diesem Kontakt werde zweifelsohne ersichtlich, dass der Beschwerdeführer hätte rekrutiert werden sollen und dass er sich dieser Rekrutierung entzogen habe. Dass die Behörden sein Verhalten als Verletzung der Dienstpflicht verstanden hätten, hätten sie durch die Befragung seiner Freunde und die Verhaftung seiner Tante signalisiert. Damit seien die Voraussetzungen zur Begründung der Asyleigenschaft im Sinne des vorzitierten Grundsatzurteils erfüllt, weil das dem Beschwerdeführer Zugestossene über eine Rekrutierungsmöglichkeit auf theoretischer Ebene hinausgehe (vgl. Beschwerde S. 4 ff./ II. 4.).

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht vermag sich dieser Argumentation der Rechtsvertretung aus nachstehenden Überlegungen heraus nicht anzuschliessen: So hat der Beschwerdeführer bei seiner Anhörung am 19. März 2015 die explizite Frage, ob man anlässlich der Razzia im Februar 2014 seinen Namen aufgeschrieben beziehungsweise ob man ihn registriert habe, unmissverständlich verneint (vgl. act. A16/10 S. 8, F und A69). Verneint hat er auch die weiteren Fragen, ob er jemals ein Schreiben von den Militärbehörden erhalten habe oder von diesen jemals (anderweitig) kontaktiert worden sei (vgl. act. A16/10 S. 9, F und A76 f.). Bei dieser Sachlage ist auszuschliessen, dass die heimatlichen Behörden im Zeitpunkt seiner Ausreise Kenntnis davon hatten, dass er sich bei der angeblichen Razzia im Februar 2014 einer Rekrutierung durch Flucht entzogen hat.

E. 6.4

Unplausibel erscheint darüber hinaus auch, wie die heimatlichen Behörden nachträglich Kenntnis von seiner Flucht anlässlich einer Razzia im Februar 2014 hätten erlangen sollen: So machte der Beschwerdeführer bei seiner Anhörung vom 19. März 2015 deutlich, aufgrund der Spontanität des Fluchtentschlusses niemanden in seiner Heimat entsprechend benachrichtigt zu haben (vgl. act. A16/10 S. 7, F und A62 f.). Auch verneinte der Beschwerdeführer bei dieser Gelegenheit, noch irgendwelche Kontakte zu seinem Heimatland zu haben beziehungsweise in der Lage gewesen zu sein, seine Geschwister oder seine Tante in Eritrea zu kontaktieren (vgl. act. A16/10 S. 2, F und A3 bis 9). So besehen, erscheint die erst im Rahmen der Stellungnahme am 1. April 2015 aufgestellte Behauptung, die eritreischen Behörden hätten nachträglich durch Kontaktierung seiner Freunde in Eritrea, erfahren, dass er sich im Februar 2014 einem militärischen Rekrutierungsversuch entzogen habe, zum einen unstimmt und erscheint daher zum anderen als untauglicher Versuch, durch nachgeschobene Behauptungen einen asylrelevanten Sachverhalt zu konstruieren.

E. 6.5

Nach dem Gesagten könnte die angebliche zweiwöchige Verhaftung der Tante, falls sie überhaupt in einem Zusammenhang mit der Person des Beschwerdeführers steht, allenfalls

als Indiz dafür erblickt werden, dass den eritreischen Behörden nachträglich die illegale Ausreise des Beschwerdeführers bekanntgeworden sein könnte. Diesem Umstand wäre vom SEM allerdings bereits dadurch Rechnung getragen worden, dass es dem Beschwerdeführer in Bejahung subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat.

E. 6.6

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, einen asylrechtlich erheblichen Sachverhalt glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts ändern können. Das SEM hat sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der Person über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748).

E. 8.2

Das SEM ordnete die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs an, so dass sich weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Da sich die Beschwerde - wie vorstehend aufgezeigt - als aussichtslos erweist, ist das in der Beschwerde vom 20. April 2015 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen. Zuzufolge Direktentscheids wird das Gesuch um Entbindung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.